

2414 046

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 369/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rudolf A [REDACTED],

[REDACTED]-A W [REDACTED] Drive, U [REDACTED] C [REDACTED] P [REDACTED] H [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht ein Recht des Klägers auf Abhilfe im Zweitverfahren. Es hält sich dabei im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Der Bundesgerichtshof ist nicht dazu berufen, über die Richtigkeit medizinischer Lehrmeinungen zu entscheiden.

Mai

Zorn